



Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen der Stadt Dessau-Roßlau

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie des § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 i.V.m. § 48 der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 11. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen der Stadt Dessau-Roßlau, welche mit Datum vom 12. März 2008 im Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen wurde und am 27. April 2008 in Kraft getreten ist (Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau 26. April 2008, 05/08 S. 29) wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dessau-Roßlau, 16.09.2024

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

(im Original unterschrieben und gesiegelt)

Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH

Die Gesellschafterversammlung hat am 29.08.2024 beschlossen:

- Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS WSLP GmbH geprüfte Jahresabschluss wird festgestellt.
- Das Jahresergebnis der Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH wird wie folgt verwendet:
Jahresüberschuss **263,02 EUR**
davon Vortrag auf neue Rechnung **263,02 EUR**
- Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS WSLP GmbH hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 der Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH am 24.04.2024 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss ist im elektronischen Handelsregister hinterlegt und unter www.bundesanzeiger.de einzusehen. Darüber hinaus liegen der Jahresabschluss und Lagebericht in der Zeit

vom 04. bis 12. November 2024

Montag bis Freitag 10.00 bis 14.00 Uhr

zur Einsichtnahme in den Räumen der Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH, Kavaliertstraße 37-39, aus. Interessenten melden sich bitte bei der Assistenz der Geschäftsführung unter 0340 88292011.

Dessau-Roßlau, den 18.09.2024

gez. Wolf
Geschäftsführer

Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA vom 22. November 2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird die Öffnung der Verkaufsstellen des Innenstadtringes der Stadt Dessau-Roßlau, begrenzt durch – Zerbster Straße – Steinstraße – Kantorstraße – Rennstraße – Franzstraße – Kavaliertstraße – Johannisstraße – Ferdinand-von-Schill-Straße – Muldstraße

am Sonntag, dem 3. November 2024

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus Anlass des Kürbisfestes erlaubt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Ein besonderer Anlass im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 LöffZeitG LSA liegt vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Märkten, Messen, Volksfesten, großen sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen oder ähnlichen Veranstaltungen, die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen, erfolgt. Der besondere Anlass besteht am 3. November 2024 mit dem Kürbisfest in der Innenstadt von Dessau-Roßlau.

Über den Zeitraum vom 30.10. bis 03.11.2024 bietet das Kürbisfest den Besuchern ein abwechslungsreiches Programm. Händler, Schausteller und vielfältige gastronomische Dienstleistungen beleben die Innenstadt. Ergänzt wird das Kürbisfest mit weiteren Aktionen wie der IHK-Imagekampagne „Heimat Shoppen“. Umrahmt wird das Fest von zahlreichen Angeboten an Speisen und Getränken.



Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 LöffZeitG muss die Veranstaltung im Hinblick auf die die Gemeinde kennzeichnende oder prägende soziale und kulturelle Lebensweise und hinsichtlich der Besucherzahlen eine besondere Bedeutung für die Gemeinde haben und im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf lediglich den Annex der anlassgebenden Veranstaltung darstellen.

Das Kürbisfest ist seit vielen Jahren ein in der Innenstadt von Dessau-Roßlau etabliertes Stadtfest und erfreut sich großer Beliebtheit. Bereits die vergangenen Feste in der Innenstadt, insbesondere das große Stadtfest im Juli 2024, bekundeten ein großes Interesse der Bevölkerung an kreativen und unterhaltsamen Veranstaltungen. Auch dieses Fest soll zur Belebung der Innenstadt beitragen. Zudem möchte die Stadt Dessau-Roßlau ihrer Rolle als eines der Oberzentren des Landes Sachsen-Anhalt gerecht werden und zugleich den Bewohnern des Umlandes attraktive Erlebnisse bieten.

Dass die Innenstadt nicht nur Anziehungspunkt für konsuminteressierte Besucher ist, verdeutlicht eine Befragung von 831 Besuchern der Frühlingskirmes im Jahr 2021. Von 831 Befragten nutzten nur 188 Besucher die Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte vordergründig für einen Einkauf. Unter den Befragten befanden sich auch 272 Gäste aus Nachbarkreisen, aus den Städten Magdeburg und Halle, aus weiter entfernten Orten und aus dem Ausland. Ausgehend vom Erfolg des Stadtfestes im Juli 2024, wird aus Anlass des Kürbisfestes mit einem Besucherandrang von ca. 8.000 Besuchern aus der Stadt Dessau-Roßlau und dem Umland gerechnet.

Im Ergebnis der Prüfung kommt die Stadt Dessau-Roßlau zu dem Schluss, dass der Ladenöffnung aus Anlass des Kürbisfestes nur eine geringe prägende Wirkung beizumessen ist. Der Gesamtbetrachtung nach erscheint sie nur als bloßer Annex zu der anlassgegebenen Veranstaltung. Das Kürbisfest stellt sich als eigenständige Veranstaltung dar, die von der gleichzeitigen Ladenöffnung in ihrem unmittelbaren Umfeld in ihrer öffentlichen Wirkung nicht beeinflusst wird.

Zudem stehen mit der Öffnung des Rathaus-Centers und des Dessau-Centers die sanitären Anlagen und zusätzliche Parkplätze in den vorhandenen Parkhäusern zur Verfügung. So können im Rathaus-Center im Durchlauf 2.300 Parkplätze von den Besuchern genutzt werden. Eine Nutzung des Parkraumes im Center ohne Öffnung ist aufgrund des vorgeschriebenen Fluchtweges der Tiefgarage durch das Center nicht möglich.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung erlaubt die Stadt Dessau-Roßlau die Öffnung der Verkaufsstellen am 03.11.2024 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Durch die zusätzliche Öffnung der Ladengeschäfte erhalten die Besucher die Möglichkeit, sich mit Waren des täglichen Bedarfs außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu versorgen. Zudem soll dem Einzelhandel die Möglichkeit gegeben werden, sich zu präsentieren und insbesondere auswärtige Gäste auf sich aufmerksam zu machen, um sie zu einem späteren Wiederholungsbesuch zu animieren.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 LöffZeitG LSA kann die Öffnung auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der Einflussbereich der anlassgebenden Veranstaltung örtlich beschränkt ist und nicht das gesamte Stadtgebiet umfasst. Der Veran-

staltungsbereich verläuft über die Zerbster Straße bis zum Schloßplatz und in die Ratsgasse. Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung auf den genannten Umkreis gegeben.

Bezogen auf das Gesamtgebiet der Stadt handelt es sich hier um den Kernbereich der Innenstadt. Die einbezogenen Einzelhändler sind in wenigen Fußminuten erreichbar.

Es bestand kein Erfordernis, eine Einschränkung auf bestimmte Handelszweige vorzunehmen. Die Ladengeschäfte im Kernbereich führen ein innenstadttypisches Sortiment. Möbelhäuser, Autohäuser und Baumärkte befinden sich nicht im zur Ladenöffnung freigegebenen Bereich. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen des vorgeschriebenen Bereiches am 03.11.2024 geöffnet werden können. Aufgrund des beträchtlichen Besucherstroms besteht ein zusätzliches Versorgungsbedürfnis, das nur durch die Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten befriedigt werden kann. Zudem erfordert die zusätzliche Ladenöffnung seitens der Verkaufsstellenbetreiber eine umfangreiche konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung, mit der auch Kosten verbunden sind. Dies setzt ein entsprechendes Vertrauen in den Fortbestand der Erlaubnis voraus. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmegewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

Hinweise

Mit der Erlaubnis zur zusätzlichen Ladenöffnung ist keine Pflicht zur Öffnung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit dazu. Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs.1 Nr. 1 LöffZeitG LSA i. V. m. § 3 LöffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LöffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 6 Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in den jeweils gültigen Fassungen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Wider-



spruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf ihren Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Dessau-Roßlau, 25.09.2024

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA vom 22. November 2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird die Öffnung der Verkaufsstellen des Innenstadtringes der Stadt Dessau-Roßlau, begrenzt durch – Zerbster Straße – Steinstraße – Kantorstraße – Rennstraße – Franzstraße – Kavalierrstraße – Johannisstraße – Ferdinand-von-Schill-Straße – Muldstraße

**am Sonntag, dem 1. Dezember 2024
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

aus Anlass des Adventsmarktes erlaubt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Der besondere Anlass ist mit dem traditionellen Adventsmarkt in der Innenstadt der Stadt Dessau-Roßlau am 1. Dezember 2024 gegeben.

Nach aktueller Rechtsprechung ist eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen nur zulässig, wenn die prägende Wirkung der anlassgegebenen Veranstaltung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt. Die Ladenöffnung darf sich lediglich im Annex der anlassgegebenen Veranstaltung darstellen. Das setzt voraus, dass die Ladenöffnung im engen räumlichen Bezug zur anlassgegebenen Veranstaltung steht. Zudem muss die Veranstaltung an sich einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen erwartbare Anzahl der Ladenbesucher übersteigt. Dieser Einschätzung muss eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen. Ein bloßes wirtschaftliches Interesse auf Seiten des Handels sowie das alltägliche Kaufinteresse auf der Kundenseite genügt nicht, um eine Ausnahme von der Arbeitsruhe zur rechtfertigen.

Vom 25. November bis 23. Dezember 2024 lädt der anlassgebende Adventsmarkt zum Genießen, Verweilen und Schlemmen in die Innenstadt ein. Mit seinen über 70 Ständen und Fahrgeschäften verfügt der Markt über ein umfangreiches weihnachtliches Sortiment an süßen Leckereien, weihnachtlichen Geschenkeideen und Kunsthandwerk. Zahlreiche Imbiss- und Getränkestände bilden den Anlaufpunkt für geselliges Beisammensein. Unter dem seit vielen Jahren bewährten Motto „Dessauer Märchenweihnacht“ werden auf dem Marktplatz Märchenszenen nachgestellt, die nicht nur Kinderaugen zum Leuchten bringen. Zahlreiche Fahrgeschäfte sorgen für Vergnügen bei Groß und Klein. Auf der Bühne wird ein abwechslungsreiches Kulturprogramm geboten. Lichtmalereien an den Fassaden sowie imposante Skulpturen zwischen den Marktständen entführen die Besucher in eine weihnachtliche Zauberwelt und sorgen für großartige Fotomotive. Ein Highlight ist in diesem Jahr wieder eine Echteisbahn. Diese findet besonders bei Familien mit Kindern und auch Jugendlichen großen Anklang, wie Erfahrungen aus dem Jahr 2021 belegen.

Diese Fakten fanden Berücksichtigung bei der Abwägung, eine Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, den 1. Dezember 2024, im eng gefassten Ring um den Veranstaltungsbereich zu erlauben. Geprüft wurde, ob sich die Ladenöffnung lediglich im Annex der anlassgebenden Veranstaltung darstellt. Grundlage hierfür bildeten die in den Jahren 2018 und 2019 vorgenommenen Zählungen der Besucherströme. An beiden Zugängen des Adventsmarktes wurden im Jahr 2018 im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr an einem Sonntag ohne Ladenöffnung insgesamt 15.373 Besucher registriert. Als Hauptbesuchszeit stellte sich der Zeitraum von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr heraus. Hier lag das durchschnittliche Besucheraufkommen bei 2.107 Besuchern pro Stunde. Im Jahr 2019 erhöhte sich mit dem zusätzlichen Betrieb der Eisbahn die Besucherzahl auf 19.482. Gemessen an der Einwohnerzahl der Stadt Dessau-Roßlau von 80.000 Einwohnern bezeugt der Besucherstrom in dieser Größenordnung eine breite Anziehungskraft der Märkte auch über die Stadtgrenzen hinaus. Im Gegensatz dazu ergaben Zählungen im Rathaus-Center in den vergangenen Jahren an Wochentagen durchschnittlich nur 13.000 Besucher pro Tag. Bei einer Öffnungszeit von 10 Stunden ergibt sich eine durchschnittliche Frequentierung von 1.300 Besuchern pro Stunde.

Die in diesem Jahr in der Innenstadt bereits stattgefundenen Veranstaltungen haben erheblich zur Belebung der Innenstadt beigetragen und zahlreiche Besucher in die Innenstadt gezogen.

Ausgehend von dem hohen Besucherandrang bei den diesjährigen Festen, wird mit einem Besucherstrom aus Anlass des Adventsmarktes am 1. Dezember 2024 mit 13.000 Besuchern gerechnet. Hier findet auch Berücksichtigung, dass am 1. Adventswochenende erfahrungsgemäß ein großes Interesse am Besuch des Adventsmarktes besteht.

Im Ergebnis der Prüfung kommt die Stadt Dessau-Roßlau zu dem Schluss, dass der Ladenöffnung aus Anlass des Adventsmarktes nur eine geringe prägende Wirkung beizumessen ist. Der Gesamtbetrachtung ist die Ladenöffnung bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung. Der jährlich stattfindende Adventsmarkt stellt sich als eigenständige Ver-



anstellung dar, die von der gleichzeitigen Ladenöffnung in ihrem unmittelbaren Umfeld in ihrer öffentlichen Wirkung nicht beeinflusst wird.

Zudem stehen mit der Öffnung des Rathaus-Centers und des Dessau-Centers die sanitären Anlagen und zusätzliche Parkplätze in den vorhandenen Parkhäusern zur Verfügung. So können im Rathaus-Center im Durchlauf 2.300 Parkplätze von den Besuchern genutzt werden. Eine Nutzung des Parkraumes im Center ohne Öffnung ist aufgrund des vorgeschriebenen Fluchtweges der Tiefgarage durch das Center nicht möglich. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung erlaubt die Stadt Dessau-Roßlau die Öffnung der Verkaufsstellen am 01.12.2024 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Durch die zusätzliche Öffnung der Ladengeschäfte erhalten die Besucher die Möglichkeit, sich mit Waren des täglichen Bedarfs außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeit zu versorgen. Zudem soll dem Einzelhandel die Möglichkeit gegeben werden, sich zu präsentieren und insbesondere auswärtige Gäste auf sich aufmerksam zu machen, um sie zu einem späteren Wiederholungsbesuch zu animieren.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 LÖffZeitG LSA kann die Öffnung auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der Einflussbereich der anlassgebenden Veranstaltung örtlich beschränkt ist und nicht das gesamte Stadtgebiet umfasst. Der Veranstaltungsbereich der Märkte verläuft über die Zerbster Straße bis zum Schloßplatz und in die Ratsgasse. Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung der auf den genannten Umkreis gegeben.

Bezogen auf das Gesamtgebiet der Stadt handelt es sich hier um den Kernbereich der Innenstadt. Die einbezogenen Einzelhändler sind in wenigen Fußminuten erreichbar.

Es bestand kein Erfordernis, eine Einschränkung auf bestimmte Handelszweige vorzunehmen. Die Ladengeschäfte im Kernbereich führen ein innenstadttypisches Sortiment. Möbelhäuser, Autohäuser und Baumärkte befinden sich nicht im zur Ladenöffnung freigegebenen Bereich. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Mit der Sonntagsöffnung am 1. Dezember 2024, als dritte erlaubte Öffnung an einem Sonn- und Feiertag im Jahr 2024, wird die höchstmögliche Anzahl der erlaubten Öffnungen nicht überschritten.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen des vorgeschriebenen Bereiches am 1. Dezember 2024 geöffnet werden können. Aufgrund des beträchtlichen Besucherstroms besteht ein zusätzliches Versorgungsbedürfnis, das nur durch die Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten befriedigt werden kann. Zudem erfordert die zusätzliche Ladenöffnung seitens der Verkaufsstellenbetreiber eine umfangreiche konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung, mit der auch Kosten verbunden sind. Dies setzt ein entsprechendes Vertrauen in den Fortbestand der Erlaubnis voraus. Ohne die

Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmegewilligung bis zur Entscheidung über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

Hinweise

Mit der Erlaubnis zur zusätzlichen Ladenöffnung ist keine Pflicht zur Öffnung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit dazu. Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA i. V. m. § 3 LÖffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LÖffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 6 Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in den jeweils gültigen Fassungen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf ihren Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Dessau-Roßlau, 01.10.2024

gez. Dr. Robert Reck

Bekanntmachung der Genehmigung

der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in öffentlicher Sitzung am 17. April 2024 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde (Landesverwaltungsamt) vom 23. September 2024 (Aktenzeichen: 305.1.2-21101-2.Ä/DE/000) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB ohne Auflagen und Hinweise genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes



für den Stadtteil Roßlau "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" wirksam.

Der Geltungsbereich der Planung befindet sich im Stadtteil Roßlau auf einer ehemals als Sportplatz genutzten Fläche am Hermann-Wäschke-Weg und umfasst das Flurstück 670 der Flur 17, Gemarkung Roßlau. Auf dem Grundstück befindet sich eine Gaststätte mit Bowlingbahn. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 27. Oktober 2023 sowie die zusammenfassende Erklärung bei der Stadt Dessau-Roßlau im Technischen Rathaus in Roßlau in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

Dienstag 8:00 – 17:30 Uhr

Freitag 8:00 – 13:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 6a Abs. 2 BauGB werden die wirksame 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Roßlau mit der Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung ergänzend im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter: <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/stadtentwicklung-und-umwelt/stadtentwicklung/stadtplanung/flaechennutzungsplanung.html> und
- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter der Kartenwahl „Planen und Bauen“ mit Hakensetzung bei „kommunale Bauleitplanung“ unter https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de

Rechtsbehelf:

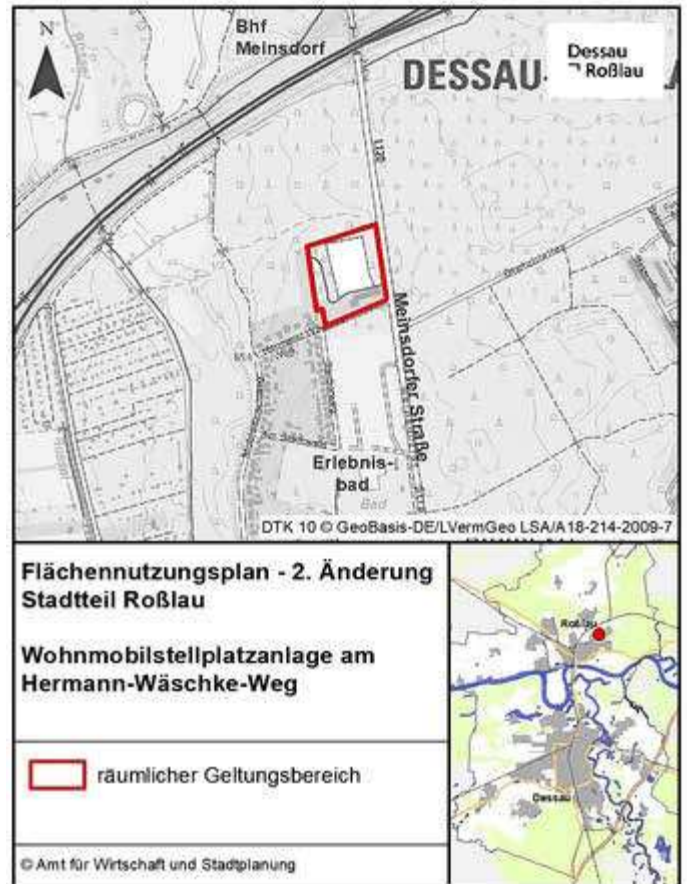
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Dessau-Roßlau, den 10.10.2024

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 17. April 2024 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" in der Fassung vom 22. Januar 2024 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt (BV/016/2024/I-61).

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Beschluss ist im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/016/2024/I-61 abrufbar.

Er kann auch im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 64 "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 befindet sich im Stadtteil Roßlau auf einer ehemals als Sportplatz genutzten Fläche am Hermann-Wäschke-



Weg und umfasst das Flurstück 670 der Flur 17, Gemarkung Roßlau. Auf dem Grundstück befindet sich eine Gaststätte mit Bowlingbahn.

Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg", die Begründung und die zugehörigen Unterlagen sowie die zusammenfassende Erklärung bei der Stadt Dessau-Roßlau im Technischen Rathaus in Roßlau in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:30 Uhr
Freitag 8:00 – 13:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können ebenda eingesehen werden.

Nach § 10a Absatz 2 BauGB sind der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 64 mit der Begründung und Bekanntmachung sowie die zusammenfassende Erklärung ergänzend im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/stadtentwicklung-und-umwelt/stadtentwicklung/stadtplanung/bebauungsplanung.html> und
- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter der Kartenwahl „Planen und Bauen“ mit Hakensetzung bei „kommunale Bauleitplanung“ unter https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird zudem auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB auf folgendes hingewiesen:

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dessau-Roßlau, den 10.10.2024

gez. Dr. Robert Reck
 Oberbürgermeister

